

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 154

1. Dezember

1916

## Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 6 und 17 unserer Bekanntmachung vom 18. Oktober 1916 wird hiermit angeordnet:

§ 1. Die Kuhhalter in den Gemeinden des Kreises Gießen werden hinsichtlich der Verpflichtung zur Lieferung von Vollmilch und Butter den nachbezeichneten Molkereien zugeteilt:

a) der Molkerei Gebrüder Grieb in Gießen: Albach, Allendorf a. d. Lahn, Alten-Buseck, Altenrod, Birklar, Burkardsfelden, Daubringen, Dorf-Gill, Eberstadt m. Arnsburg, Garbenteich, Gießen, Großen-Buseck, Grünningen, Hauzen, Henschelheim, Klein-Linden, Lich mit Hof Albach, Colmhausen und Mühlbachen, Lollar, Maudheim ohne Hof-Gill, Oppenrod, Rittershausen mit Kirchberg, Staufenberg mit Friedelshausen, Steinbach, Trope, Wagenborn mit Steinberg, Wiesek, Wimmerod.

b) der Molkerei Gebrüder Grieb in Gießen und der Molkerei Philipp Frey in Lang-Göns: Holzheim, Leihgestern.

c) der Molkereigenossenschaft Hungen: Bellersheim, Bettenhausen, Hungen, Inheden, Langd, Langsdorf, Nonnenroth, Obbornhofen ohne Gut Bornemann, Rabershausen mit Rinkelshausen, Rodheim mit Hof Graß, Steinheim, Trais-Horloff, Lippe ohne Gut Jacobi, Billingen.

d) der Molkereigenossenschaft Hungen und der Dampfmolkerei Wetterfeld: Ettingshausen.

e) der Molkerei Bimmer in Grünberg: Höbelnrod, Grünberg, Harbach, Hattenrod, Lichtenstruth, Quedorn, Reiskirchen, Rödgen, Soesen mit Vollbach, Weisberg und Wirberg, Stangenrod, Stockhausen.

f) der Molkerei Philipp Frey in Lang-Göns: Großen-Linden, Lang-Göns ohne Gut Brückmann.

g) der Molkerei Rüffer und Börger in Geilshausen: Mellenhof a. d. Lda., Allershausen, Belfershain, Bersrod, Beuern, Climbach, Geilshausen, Kesselbach, Lendorf Lumba, Münzlar, Odenhausen mit Apenborn, Reinhardshain, Rüddingshausen, Treis a. d. Lda., Weitershain.

h) der Molkerei Seim in Weitershain: Weitershain.

i) der Dampfmolkerei in Wetterfeld: Lauter, Münster, Nieder-Bessingen, Ober-Bessingen, Röthges.

j) der Molkereigenossenschaft Ostheim-Nieder-Weisel: Ober-Hörgern.

§ 2. Die Lieferung von Vollmilch durch Kuhhalter auf Grund Ihrer Mitgliedschaft bei Molkereigenossenschaften wird durch diese Beteiligung vorerst nicht berührt.

§ 3. Für den Kreis Gießen wird hierdurch unsere Bekanntmachung vom 18. Oktober 1916 in Kraft gesetzt.

Darmstadt, den 24. November 1916.  
Kommunalverband für Milch- und Speisefettversorgung Gr. Hessen.  
Leopold Prinz von Isenburg.

Betr.: Verkehr mit Vollmilch.  
An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortssätzlich zu veröffentlichen, Milchhändler und Molkereien sind entsprechend zu beleben und der Bevölkerung ist zu überwachen. Unsere einstweilige Bekanntmachung vom 24. November 1916 (Gießener Anzeiger Nr. 278), die die vorläufige Beteiligung der Orte brachte, ist damit gegenstandslos geworden.

Gießen, den 27. November 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

Betr.: Mäuseflügel.  
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf verschiedene Anfragen hin wollen Sie ortssätzlich bekannt machen, daß die Ausfuhr von Gänsefett, lebend oder geschlachtet, aus dem Kreis Gießen von unserer Genehmigung abhängig ist.

Gießen, den 24. November 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B. Vangermann.

Betr.: Verkehr mit Säbstoff (Bedarfsanteil und Säbstoffarten)  
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir beauftragen Sie, uns bis zum 5. Dezember I. J. zu berichten, wieviel Sacharinkarten in Ihrer Gemeinde verlangt werden. Die Anmeldung hat getrennt für Haushaltungen und Großbetriebe zu geschehen. Für Haushaltungen mit mehr als 4 Kindern kommen 2 Karten beansprucht werden.

Gießen, den 27. November 1916.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B. Vangermann.

## XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.  
Abt. III b Tgb.-Nr. 21 765/6721.

Frankfurt a. M., den 14. 11. 1916.

## Verordnung.

Betr.: Verbot der Werbetätigkeit gegenüber Arbeitern der Kriegsindustrie.

Jede Werbetätigkeit, um Arbeiter, welche bei im Dienste der Heeresverwaltung beschäftigten Unternehmen oder in unmittelbar oder mittelbar für Heeresbedarf tätigen Betrieben beschäftigt sind, zum Ausgeben oder zum Wechsel ihrer Arbeitsstelle zu veranlassen, wird verboten.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu 1 Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

## Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Betr.: Statistik des Wein- und Obsttrags im Jahre 1916.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, die durch Verfügung vom 24. Juli d. J. angeordnete Statistik (vgl. Kreisblatt Nr. 85) an uns einzusenden.

Gießen, den 25. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Vangermann.

Betr.: Förderung der Biogenzucht.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh.

Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern nochmals an die Erledigung unserer Verfügung vom 16. August 1916 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 101 vom 24. August 1916) binnen einer Woche.

Gießen, den 23. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B. Vangermann.

## An die Schulvorstände des Kreises.

Nachstehende Verfügung der obersten Schulbehörde wollen Sie den Lehrern und Lehrerinnen sowie sämtlichen Schulklassen bekannt geben.

Gießen, den 27. November 1916.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

Dr. Ussinger.

## Großherzogliches

Ministerium des Innern

Abteilung für Schulangelegenheiten.

Bz Nr. M. d. S. I. 17 110.

Darmstadt, den 18. November 1916.

Betr.: Buchedern.

Mit anerkennenswertem Eifer haben zum ersten die Schulen sich an dem Buchedernsammeln beteiligt, und ihrer im Dienste des Vaterlandes geleisteten fleißigen Arbeit ist es vorzugsweise zu danken, wenn nennenswerte Mengen Buchedern überhaupt eingebracht werden konnten. Leider bleibt das Ergebnis der Buchedernernte weit hinter den Erwartungen zurück. Um so mehr ist es daher geboten, daß die gesammelten Buchedern möglichst unverkürzt abgeliefert werden. Soll doch das hieraus gewonnene Öl, wie das Kriegsministerium mitteilt, in erster Linie zur Versorgung des Feldheeres und der Munitionssarbeiter verwendet werden.

Bei der bewährten Oferwilligkeit der Schulen sind wir überzeugt, daß sie gerne bereit sind, auf den ihnen als Sammlern zu stehenden Anteil — wenigstens großenteils — zu verzichten, damit die von den Schulen gesammelten Buchedern sämlich dem erwähnten vaterländischen Zweck zugute kommen. In den meisten Fällen soll dies ja seither schon geschehen sein.

Dringend wünschenswert erscheint es, daß der Sammelleiter der Schulen sich noch weiter betätigt, soweit dies die Witterung irgend zuläßt und noch Buchedern gesammelt werden können.

Dr. Scheuermann. Trif.

Betr.: Die Fortbildungsschule.

An die Schulvorstände der Landgemeinden des Kreises.

Mit Rücksicht auf den Mangel an Arbeitskräften in Landwirtschaft und Gewerbe und auf die australische Einberufung zahlreicher Lehrer zum Heeresdienst, Umstände, die die Aufrechterhaltung der Fortbildungsschule an vielen Orten tatsächlich schon zur Unmöglichkeit machen, hat Großh. Ministerium des Innern den Wünschen der beteiligten Kreise entsprochen und bestimmt, daß die Fortbildungsschule in diesem Winter in allen Landgemeinden zu schließen bzw. nicht zu beginnen ist.

Sie wollen das hierauf Erforderliche ungesäumt veranlassen.

Gießen, den 28. November 1916.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

J. B. Vangermann.

## Bekanntmachung

zur Ergänzung der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfischen und Hornschläuchen vom 25. Mai/5. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 409/1129). Vom 17. November 1916.

Auf Grund der §§ 4, 6 der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfischen und Hornschläuchen vom 13. April und 5. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 276/1128) wird bestimmt:

§ 2 der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfischen und Hornschläuchen vom 25. Mai/5. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 409/1129) erhält folgenden Zusatz:

bei Abbedereisett 320 Mark.

Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 17. November 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Freiherr von Stein.

## Berichtigung.

Im Artikel 1 Bissel 4 der Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfischen und Hornschläuchen vom 5. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1129) sind die Bindestriche hinter dem Worte „Trotz“ zu streichen. Kreisblatt Nr. 130.

Betr.: Verkauf von eingelagertem Winterobst.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großherzoglich-Kreisamt Gießen.

Rachsehende Bekanntmachung der Landesobststelle vom 15. November 1. J., sowie die von der Landesobststelle hierzu gegebenen Erklärungen werden hiermit veröffentlicht und sind ortsüblich bekanntzugeben.

Gießen, den 29. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

## Bekanntmachung

betr. den Verkauf von eingelagertem Winterobst.

In Ausführung der Bekanntmachung Großherzogtums des Innern, betr. Obstversorgung vom 30. August 1916, hat die Landesobststelle nachstehende Anordnungen und Vorschriften für die Einlagerung und den Verkauf von Winterobst getroffen. Keine Anwendung finden diese Vorschriften für das zum eigenen Verbrauch eingelagerte Obst.

### I. Zugelassene Lagerhalter.

Winterobst kann von Unterläufern der Landesobststelle, Selbstzeugern und Kleinhändlern zum Zweck des Verkaufes eingelagert werden, wenn sie für diesen Zweck geeignete Lagerräume besitzen.

### II. Meldepflicht über erfolgte Lagerung.

Wer Obst zum Verkauf einlager, muß sich von der Bürgermeisterei seines Wohnsitzes Meldecheinchen beschaffen. Mit diesen sind die Obstmengen, die entweder bereits eingelagert sind oder jeweils zur Einlagerung kommen, bei der Geschäftsaussteilung der Landesobststelle, Sandstraße 36, anzugeben, und zwar eingelagertes Obst binnen 3 Tagen von der Bekanntgabe dieser Vorschriften ab, zur Einlagerung kommendes Obst binnen 3 Tagen vom Ablauf ab.

### III. Anforderungen an Lagerräume.

In den Lagerräumen darf nur Obst gelagert werden. Sorgfältige Reinigung der Lager ist selbstverständliche Voraussetzung. Die Lager werden daranhand durch Sachverständige besichtigt.

### IV. Anforderungen an die einzulagernden Sorten.

Die Einlagerung erfolgt auf Rechnung und Gefahr der Lagerhalter. Zur Einlagerung sollen solche Sorten kommen, die nach den bisherigen Erfahrungen eine gute Haltbarkeit besitzen und wenig Verluste bei der Lagerung ergeben.

### V. Lagerbuchführung.

Über das angekaupte und eingelagerte Obst hat der Lagerhalter ein Lagerbuch nach Sorten und Mengen zu führen. Die Geschäftsaussteilung der Landesobststelle stellt die erforderlichen Vorblätter zur Verfügung.

### VI. Pflegerliche Behandlung des Obstes.

Die Lagerhalter haben für die pflegerliche Behandlung des Obstes besorgt zu sein. Das Obst ist öfters durchzusuchen und alles Faulende sofort zu entfernen, damit möglichst wenig Verluste entstehen.

### VII. Kontrolle über die Obstlager.

Die Landesobststelle ist berechtigt, durch Beauftragte die Geschäft- und Lagerräume der Lagerhalter besichtigen und Einsicht in die Geschäftsauszeichnungen und sonstigen Belege nehmen zu lassen.

### VIII. Obstkauf.

Wer Obst kaufen will, kann das nur durch Vermittelung desjenigen Kommissärärs, in dessen Bezirk das Obst lagert. Obstkäufe unter 50 Pfund in Ladengeschäften und auf den Märkten sollen nicht unter diese Bestimmung fallen. Auskunft über die Bezirke der Kommissäre gibt nachstehendes Verzeichnis und die Geschäftsaussteilung der Landesobststelle, Sandstraße 36.

Verzeichnis der Kommissäre und Bezirke.  
Kreis Gießen: A. Stahl Wive, Friedberg, für das Gebiet südlich der Bahnlinie Wehlau-Alsfeld.  
" Alsfeld: Oberh. Hornhausgenossenschaft, Ahsfeld, für das Gebiet nördlich vorgenannter Bahnlinie.  
" Lauterbach: Oberh. Hornhausgenossenschaft, Ahsfeld.  
" Büdingen: Josef Culau sen., Büdingen.  
" Friedberg: A. Stahl Wive, Friedberg.  
" Schotten: J. Kaufmann Söhne, Schotten.

### IX. Auflösung der Bezugsscheine.

Bezugsscheine dürfen nicht mehr ausgestellt werden. Ausgestellte Bezugsscheine verlieren ihre Gültigkeit innerhalb 3 Tagen vom Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung ab.

### X. Vergütung für Lagerhalter.

Der Lagerhalter kann beim Verkauf des eingelagerten Obstes, das erfahrungsgemäß durch Fäulnis Verlustung im Gewicht vermindert wird, für diesen Ausfall und für Verzehrung des Anlagenkapitals, für Lagerräume und Arbeit nachstehende Staffelpreise frei Verladestation beanspruchen:

#### Verkaufspreise für eingelagertes Obst

##### für Obst im Einkaufspreis von:

10 bis einschl. 14 Ml. per Str.	Über 14 Ml. per Str.
ab 1. Nov. 1 Ml. per Str. mehr	1 Ml. per Str. mehr
1. Dez. 2	2
1. Jan. 3	3,50
1. Febr. 4	5
1. März 5	6,50
1. April 6	8

als die Richtpreise für die einzelnen Gruppen betragen.

### XI. Strafbestimmungen.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 17 der Verordnung des Bundesrats über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

XII. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Darmstadt, den 15. November 1916.

Die Landesobststelle.

Dr. Wagner.

**Erläuterungen:** Damit Marktfrauen, Hörer und Erzeuger von Obst, soweit sie selbst solches eingelagert haben, vom 15. November d. J. ab Obst nach den gewünschten Verkaufsplätzen verbringen und die in § 8 vorgeschriebenen Versandscheine bei dem zuständigen Kommissär erhalten können, muß zunächst die in § 2 verlangte Meldung erstattet sein. Die Ausstellung eines Versandscheines erfolgt sodann gegen Vorlage der Bescheinigung über die erstattete Bestandsmeldung. Diese Versandscheine gelten sowohl für Erzeuger wie auch für Händler. Für erstere, soweit sie nur selbstzeugtes Obst zum Verkauf bringen, sind sie abgabefrei. Händler dagegen und solche Erzeuger, welche nebenbei Händler sind, haben dem betr. Kommissär für jeden auf dem Versandschein vermerkten Tinenter Obst 1,50 Ml. als Abgabe an die Landesobststelle zu entrichten. Von dieser Abgabe ist nur dasjenige Obst befreit, das seinerzeit durch die Landesobststelle bezogen wurde, wofür also schon Gebühren entrichtet sind; hierüber sind die Papiere vorzulegen.

Damit Marktfrauen, Hörer und Inhaber von Ladengeschäften, welche Obst nicht selbst gelagert haben, sich solches zum Verkauf beschaffen können, sind diese anzuweisen, unmittelbar mit Lagerhaltern ins Benehmen zu treten, damit sie sich wegen der Obstmengen und Sorten verständigen und dann erst bei dem zuständigen Kommissär die Ausstellung eines Versandscheines beantragen. Hinsichtlich der Gebühren gelten auch hier die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes.

Marktfrauen, Hörer und Inhaber von Ladengeschäften, einerlei ob sie selbst Lagerhalter oder nur Verkäufer sind, können die Verkaufserlaubnis nur dann erhalten, wenn sie mit jedem Antrage eine Bescheinigung der zuständigen Bürgermeisterei über die Art ihres Obsthandels beilegen, die mit dem Versandschein jeweils wieder zurückgeht. Für Obst, das vom Erzeuger an Verwandte innerhalb oder nach außerhalb des Großherzogtums verschickt werden soll, stellt die Landesobststelle Darmstadt, Mie 6, die Versandscheine aus. Die Gebühr für diesen Versandschein beträgt 30 Pfennig.

Betr.: Die Versorgung der Kranken mit Zusatznahrungsmitteln.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großherzoglich-Kreisamt Gießen.

Bürgermeistereien des Kreises.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Kreisblatt Nr. 148 über die Zusatzkarten für Lebensmittel teilen wir Ihnen mit, daß Vorblätter für Anträge auf Zusatznahrungsmittel für Kranken mit den zugehörigen Umschlägen von der V. C. Wittichschen Hosptialdruckerei in Darmstadt zum Preise von 12,50 Mark für 500 Vorblätter mit Umschlägen bezogen werden können.

Gießen, den 29. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.